Jugendordnung der Deutschen Wushu Federation e. V. (DWF-Jugend)

Überarbeitete Fassung auf Grundlage der Jugendordnung 2012 (Stand: November 2025)

„Für Fairness, Respekt und Zusammenhalt – Die Jugend der Deutschen Wushu Federation“

§ 1 Stellung, Name und Geltungsbereich
(1) Die Jugend der Deutschen Wushu Federation e. V. (DWF-Jugend) ist die Jugendorganisation der DWF und handelt im Rahmen der Satzung der DWF eigenverantwortlich in allen Jugendangelegenheiten.
(2) Diese Jugendordnung gilt bundesweit für die Mitgliedsvereine und Landesverbände der DWF.
(3) Sie regelt Aufgaben, Organe, Wahlen und Verfahren der DWF-Jugend.

§ 2 Zweck und Aufgaben
(1) Die DWF-Jugend vertritt die Interessen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der DWF.
(2) Aufgaben der DWF-Jugend sind insbesondere:
a) Förderung des Wushu-Nachwuchses in Breite und Spitze (Kung Fu, Taiji, Sanda u. a.);
b) Planung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit (Lehrgänge, Camps, Jugendwettbewerbe, Austauschprojekte, ehrenamtliche Qualifizierung);
c) Wertebildung (Fair Play, Respekt, Teilhabe, Prävention) und Stärkung von Vielfalt, Inklusion und Integration;
d) Unterstützung der Vereinsjugenden und Vernetzung ihrer Jugendvertretungen;
e) Mitwirkung an jugendpolitischen Themen des Sports sowie Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern;
f) Öffentlichkeitsarbeit der Jugend und Förderung des ehrenamtlichen Nachwuchses (Trainer*innen, Kampfrichter*innen, Organisator*innen).

§ 3 Mitgliedschaft der Jugend
Zur DWF-Jugend gehören alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die Mitglied eines DWF-Mitgliedsvereins oder Landesverbandes sind, sowie die gewählten oder berufenen Jugendmitarbeiter*innen.

§ 4 Organe der DWF-Jugend
Organe der DWF-Jugend sind:
a) der DWF-Jugendtag,
b) die DWF-Jugendleitung.

§ 5 DWF-Jugendtag
(1) Der DWF-Jugendtag ist das oberste Organ der DWF-Jugend. Er findet mindestens alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Jugendtage können durch die DWF-Jugendleitung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereine einberufen werden.
(2) Der Jugendtag kann in Präsenz, hybrid oder vollständig digital durchgeführt werden. Die Form ist in der Einladung anzugeben. Bei hybriden/digitalen Formaten sind sichere Identifikation der Delegierten, dokumentierte Abstimmungen und Protokollierung zu gewährleisten.
(3) Zusammensetzung/Stimmrecht:
a) Jeder Mitgliedsverein mit Jugendmitgliedern entsendet bis zu zwei Delegierte. Die Delegierten sollen mindestens 14 Jahre alt sein. Mindestens ein Mitglied der Delegation soll zum Zeitpunkt des Jugendtages zwischen 14 und 27 Jahren alt sein. Jeder Verein hat eine Stimme.
b) Mitglieder der DWF-Jugendleitung nehmen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht Delegierte sind.

(4) Aufgaben des Jugendtages:
a) Entgegennahme der Berichte der DWF-Jugendleitung;
b) Entlastung der DWF-Jugendleitung;
c) Wahl der DWF-Jugendleitung;
d) Beschlussfassung über Anträge und Grundsatzfragen der Jugendarbeit;
e) Beschlussfassung über Änderungen dieser Jugendordnung.
(5) Einladung/Fristen/Anträge: Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin in Textform (E-Mail genügt) mit Tagesordnung. Anträge sind bis zwei Wochen vor dem Jugendtag einzureichen; Dringlichkeitsanträge sind zulässig.
(6) Beschlussfähigkeit und Mehrheiten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der DWF-Satzung; sofern dort nicht geregelt, genügt einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 DWF-Jugendleitung
(1) Die DWF-Jugendleitung führt die Geschäfte der DWF-Jugend zwischen den Jugendtagen und setzt deren Beschlüsse um.
(2) Zusammensetzung (Mindeststruktur):
a) Jugendleiter*in (Vorsitz, koordinierend; Alter offen),
b) stellvertretende*r Jugendleiter*in (Alter offen),
c) 1–2 Jugendsprecher*innen (bei Wahl unter 27 Jahren),
d) bis zu drei Beisitzer*innen/Beauftragte für Schwerpunkte (z. B. Lehrwesen, Wettkampfwesen, Social Media, Mädchen-/Frauenförderung, Internationale Jugend).
(3) Altersregelung: Die koordinierende Leitung kann über 27 Jahre alt sein. Mindestens eine Person der Jugendleitung soll bei Wahl unter 27 Jahre alt sein, um die Perspektive der Jugend sicherzustellen.
(4) Amtszeit: zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
(5) Aufgaben der Jugendleitung u. a.:
a) Jahresplanung der Jugendarbeit und Budgetvorschlag (bis Ende des 3. Quartals eines Jahres);
b) Organisation von Jugendmaßnahmen und Nachwuchsprojekten;
c) Unterstützung der Vereinsjugenden und Kommunikation mit den Vereinen;
d) Vertretung der Jugend im DWF-Vorstand (gemäß DWF-Satzung; sofern vorgesehen mit Stimm-/Beratungsrecht);
e) Einrichtung von Arbeitsgruppen und Berufung von Beauftragten;
f) Pflege der Jugendkommunikation (z. B. Website/SoMe) im Rahmen der DWF-Richtlinien.
(6) Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt und können in Präsenz, hybrid oder digital erfolgen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt; es gilt einfache Mehrheit.

§ 7 Wahlen und Berufungen
(1) Der Jugendtag wählt die Mitglieder der DWF-Jugendleitung in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag kann en bloc gewählt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
(2) Wahlberechtigt ist je Mitgliedsverein eine stimmberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 3.
(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl; bleibt diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
(4) Die Jugendleitung kann für definierte Aufgaben Beauftragte berufen. Berufungen sind dem Jugendtag zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Finanzen
(1) Die DWF-Jugend wirtschaftet im Rahmen des Haushalts der DWF. Für die Jugendarbeit wird eine eigene Budgetposition eingerichtet.
(2) Über die Verwendung der für die DWF-Jugend vorgesehenen Mittel entscheidet die DWF-Jugendleitung im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages und der DWF-Satzung/Haushaltsordnung.
(3) Die Kassenführung erfolgt über die DWF-Geschäftsstelle; die Rechnungslegung wird im Verbandsabschluss dargestellt.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung
(1) Änderungen dieser Jugendordnung können nur durch den DWF-Jugendtag beschlossen werden; erforderlich ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
(2) Änderungen werden erst wirksam nach Bestätigung durch den Verbandstag der DWF.
(3) Redaktionelle Anpassungen (z. B. Nummerierungen, Verweisungen) können von der Jugendleitung im Einvernehmen mit dem DWF-Vorstand vorgenommen werden und sind dem nächsten Jugendtag mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung
(1) Diese überarbeitete Jugendordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Verbandstag der DWF in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Jugendordnung in der Fassung von 2012 außer Kraft.
(3) Bis zum nächsten DWF-Jugendtag können nicht besetzte, vakante Positionen kommissarisch vom DWF-Vorstand bestimmt werden.

Diese Jugendordnung wurde am __05. Juli 2026___vom DWF-Jugendtag und

am __04. Oktober 2026__ von der Mitgliedsversammlung/Verbandstag des Verbandes beschlossen.